

Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Regelungen gemäß der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 9. Februar 2022	
1. Outdoor	
a) Kontaktloser Breitensport outdoor	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung im 3G-Zutrittsmodell zulässig (Training und Wettkampf). Es gibt keine Personenbegrenzung, auch nicht für den Kontaktsport, outdoor keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots. Auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes müssen die Betreiber/-innen jedoch Folgendes sicherstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. 3G-Zutrittsmodell, d. h. nur für: <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und b) Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis). <p>Für die Ausübung von Individualsport unter freiem Himmel entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Test- oder Genesenennachweises (§ 18 II Nr. 5), d. h. es gelten keine Zutrittsbeschränkungen.</p> <p>Der oder die Betreiberin können die Pflicht zur Aufstellung des Hygienekonzeptes auch auf die Vereine, sonstige private Mieter oder Dritte delegieren.</p>
b) Kontaktsport outdoor (Breitensport)	<p>Auf Sportanlagen gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport outdoor (s. o. Zugang im 3G-Modell).</p>
c) Sonderregelung Freibäder (§ 20 I EindV)	<p>Für Freibäder gilt ebenfalls verpflichtend das 2G-Zutrittsmodell. Es gilt kein Abstandsgebot oder Maskenpflicht. Die Betreiber/-innen müssen im Hygienekonzept Folgendes sicherstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung, 2. Zutritt ausschließlich für <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf- oder Testnachweis), c) nicht geimpfte/genesene Jugendliche zwischen 14. und 18. Geburtstag mit einem Negativ-Test (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) d) Personen mit Negativ-Test, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, 3. deutlich erkennbarer Hinweis, dass der Zutritt nur diesen Personen gewährt wird.
d) Sonderregelung Breitensport outdoor im öffentlichen Raum (§ 12 I EindV)	<p>Die Sportausübung im öffentlichen Raum, also außerhalb von Sportanlagen (z. B. Lauftraining) ist zulässig mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand von 1,50 m (sofern keine Ausnahme für Lebenspartner, Familien, Berufs- und Leistungssportler etc. vorliegt, § 3), - Personenbegrenzung auf 10 Personen, sofern nur 2G-Personen teilnehmen, wobei Kinder bis zum 14. Geburtstag unberücksichtigt bleiben, - sofern Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, gilt: Begrenzung auf Personen eines Haushalts + 2 Personen eines weiteren Haushaltes, wobei Kinder bis zum 14. Geburtstag nicht mitzählen <p>Diese Kontaktbeschränkungen gelten u.a. nicht für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendsport im öffentlichen Raum kann also ohne Personenobergrenze erfolgen.</p>

Regelungen gemäß der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 9. Februar 2022	
2. Indoor	
a) Breitensport indoor (§ 18)	<p>In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen zwingend die 2G-Zutrittsregelung im Rahmen des Publikumsverkehrs umsetzen. Es gibt keine Personengrenzen, kein Abstandsgebot.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. Zutritt nur für: <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf- oder Testnachweis), c) nicht geimpfte/genesene Jugendliche zwischen 14. und 18. Geburtstag mit einem Negativ-Test (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) d) Personen mit Negativ-Test, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, 3. deutlich erkennbares Hinweisschild, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist, 4. der regelmäßige Austausch der Raumluft, 5. Maskenpflicht (medizinische Maske) durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung.
b) Kontaktsport indoor (Breitensport)	Es gilt das Gleiche wie für kontaktfreien Sport indoor (s. o.). Es gibt keine Beschränkung der Personenzahl.
c) Schwimmbädern (§ 18 EindV)	<p>Schwimmbädern sind geöffnet und zählen als Sportanlagen indoor. Für den Breitensport gelten daher die gleichen Regeln wie für Breitensport auf Sportanlagen indoor (s. o.).</p> <p>Einzige Abweichung zu allgemeinen Sportanlagen indoor: die Maskenpflicht entfällt in Schwimmbädern vollständig, d. h. auch außerhalb der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.</p> <p>Sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gelten für Zuschauer zusätzlich die Regelungen für Sportveranstaltungen (s. u.).</p>
3. Sonderthemen	
Arbeitgeber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (§ 28b IfSG)	Ist die Sportanlage für bestimmte Personen eine Arbeitsstätte, gilt die betriebliche 3G-Regelung (§ 28b IfSG). Dies gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten, die einer hauptamtlichen Tätigkeit vergleichbar sind.
Reha-Sport (§ 18 II Nr. 1)	<p>Reha-Sport ist ohne 2G- oder 3G-Beschränkung zulässig, sofern der Betreiber im Hygienekonzept folgendes sicherstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutrittssteuerung und –beschränkung, 2. Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung und 3. regelmäßiger Austausch der Raumluft. <p>Die Anbieter von Reha-Sport und ihre Beschäftigten unterliegen der betrieblichen 3G-Regelung (§ 28b IfSG) für Arbeitsstätten und müssen daher geimpft, genesen oder getestet sein.</p> <p>In Rehabilitationseinrichtungen müssen die Beschäftigten beim Reha-Sport FFP2-Maske tragen (§ 23).</p>
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen (§ 18 II Nr. 3)	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig, sofern im Hygienekonzept folgendes vorgesehen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutrittssteuerung und –beschränkung, 2. Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung und 3. regelmäßiger Austausch der Raumluft. <p>Für Berufssportler, die mit der Sportausübung ihrer Beschäftigung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes nachgehen, gilt zusätzlich 3G in oder auf ihrer Arbeitsstätte, wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können (§28b IfSG).</p>
RettungsschwimmerInnen	Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist ohne 2G oder 3G-Beschränkung zulässig, sofern der Betreiber im Hygienekonzept folgendes sicherstellt:

Regelungen gemäß der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 9. Februar 2022	
	1. Zutrittssteuerung und –beschränkung, 2. Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung und 3. regelmäßiger Austausch der Raumluft. Die Anbieter der Kurse (Arbeitgeber) und ihre Beschäftigten unterliegen den allgemeinen 3G-Bedingungen (§28b IfSG) für Arbeitsstätten und müssen daher geimpft, genesen oder getestet sein.
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist keine Sportausübung und kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage im Sinne des § 18, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, ohne dass die 2G-Zutrittsregelung erfüllt sein muss.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist keine Sportausübung und kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage im Sinne von § 18. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.
4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen	
Zuschauer/-innen (Sportveranstaltungen §§ 11 IV, 22a)	Sportgroßveranstaltungen (über 1.000 Zuschauende) sind untersagt. Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden sind im 2G-Modell zulässig, sofern auf Basis des Hygienekonzeptes Folgendes sichergestellt wird: <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. Zutritt nur für <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte/genesene Personen, b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf- oder Testnachweis), c) nicht geimpfte/genesene Jugendliche zwischen 14. und 18. Geburtstag mit einem Negativ-Test (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) d) Personen mit Negativ-Test, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, 2. deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist, 3. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen, 4. in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske), 5. Personenobergrenze: nicht mehr als 1.000 Zuschauende zeitgleich (§ 22a).
Vereinssitzungen (§ 11 I)	Vereinssitzungen sind im 2G- oder 3G-Modell möglich: <p>Im 2G-Modell muss auf Basis eines Hygienekonzeptes Folgendes sichergestellt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutritt nur für <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte/genesene Personen, b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf- oder Testnachweis), c) nicht geimpfte/genesene Jugendliche zwischen 14. und 18. Geburtstag mit einem Negativ-Test (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) d) Personen mit Negativ-Test, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, 2. Hinweisschild im Eingangsbereich, dass Zutritt nur nach 2G zulässig ist, 3. Anzeige beim Gesundheitsamt über Durchführung im 2G-Modell, 5. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen, 6. in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske). Abstandsgebot und Personenobergrenzen gelten nicht. <p>Im 3G-Modell muss auf Basis eines Hygienekonzeptes Folgendes sichergestellt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutritt nur für

Regelungen gemäß der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 9. Februar 2022	
	<p>a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern)</p> <p>b) Kinder bis zum 6. Geburtstag (ohne Impf- oder Testnachweis),</p> <p>2. Abstand von 1,50 m, wobei zwischen festen Sitzplätzen 1 m genügt (Das Abstandsgebot entfällt, wenn alle durchgehend FFP2-Maske tragen.),</p> <p>3. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen,</p> <p>4. in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske)</p> <p>5. Einhaltung der Personenobergrenze:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in geschlossenen Räumen: bis zu 100 Teilnehmende</p> <p style="padding-left: 40px;">b) unter freiem Himmel: bis zu 250 Teilnehmende</p> <p style="padding-left: 40px;">Auf Antrag ist die Erhöhung auf bis zu 500 Personen möglich.</p>
5. Schule und Kindertagesbetreuung	
Schule (§ 24)	Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 24 IV Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Regelungen für Schule/Schulsport (Selbsttests, keine Maskenpflicht).
Hort, Kita, Kindertagespflege (§ 24a)	Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (keine Tests, keine Maskenpflicht), § 18 II.